

erwarten.

II. ÄNDERUNG DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Ziffer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

E	+	D				
U	+	E				

Höchstgrenze zwei Vollgeschoße
Untergeschoß + Erdgeschoß
oder alternativ Erdgeschoß + Dachgeschoß
gemäß Deckblatt Nr. 1.
Soweit im Bebauungsplan nicht anders geregelt
sind die Art. 6 und 7 der BayBO anzuwenden.
Das Untergeschoßniveau darf talseits
maximal 30 cm über dem natürlich
gewachsenem Boden liegen (S. Skizze).

